

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 203/96

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s
und den ehrenamtlichen Richter H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juli 1996 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger, der im Dezember 1965 einen Arbeitsunfall als selbständiger Landwirt erlitt, ist mit seinem Begehren, ihm unter teilweiser Rücknahme des Bescheids vom 23. Februar 1970 über die Entziehung der Dauerrente zum 31. März 1970 Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 10 vH zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 14. Juli 1994 idF des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 1994; Urteile des Sozialgerichts vom 23. März 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 25. Juli 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagte habe sich zu Recht auf die Bindungswirkung des Bescheids vom 23. Februar 1970 berufen, da dieser Bescheid über die Entziehung der Dauerrente zum 31. März 1970 rechtmäßig gewesen sei, weil zu dem damaligen Zeitpunkt keine Folgen des Arbeitsunfalls aus dem Jahre 1965 mit einer MdE um wenigstens 10 vH mehr vorgelegen hätten.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil gerichtete Beschwerde ist zurückzuweisen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen teils nicht vor, teils sind sie nicht zulässig.

Der Beschwerdeführer rügt, das LSG sei seinem Beweisantrag, eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. B. zu dem "eklatanten Widerspruch" zwischen seiner mündlichen Aussage und seiner gutachterlichen Aussage einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Diese Rüge ist unbegründet und kann nicht zur Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels führen. Dieser Beweisantrag ist zwar nicht in der Sitzungsniederschrift vom 25. Juli 1996 enthalten; das LSG hat sich jedoch in seinem Urteil mit ihm auseinandergesetzt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hätte sich das LSG nicht gedrängt fühlen müssen, insoweit weiteren Beweis zu erheben. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte nur dann eine zwingende Veranlassung bestanden, wenn nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben wären (s ua Beschluß des Senats vom 31. Mai 1996 - 2 BU 16/96 - mwN). Das ist hier nicht der Fall. Das LSG hat vielmehr eine zumindest hinreichende Begründung dafür gegeben, warum es keinen Anlaß sah, eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. B. einzuholen. Das LSG ist aufgrund seiner im Beschwerdeverfahren nicht nachprüfaren Beweiswürdigung zu der Feststellung gelangt, das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. sei eindeutig, was auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt werde. Daß er bei der Untersuchung des Klägers ihm gesagt haben solle, es lägen noch Folgen des Unfalls vom Dezember 1965 vor, hat das LSG als richtig unterstellt. Entscheidend hat das LSG aber hier nur angesehen, ob eine daraus resultierende MdE von mindestens 10 vH vorliege. Eine derartige Äußerung seitens des



Sachverständigen habe nicht einmal der Kläger behauptet. Dies ist eine zumindest hinreichende Begründung des LSG für die Ablehnung dieses Beweisantrags.

Zu der weiteren Rüge des Beschwerdeführers, das LSG hätte entsprechend seinem Antrag ein weiteres Sachverständigengutachten einholen müssen, fehlt jede Auseinandersetzung mit der vom LSG unter Würdigung des medizinischen Sachverhalts getroffenen Feststellung, daß bezüglich der Folgen des Arbeitsunfalls vom Dezember 1965 keine Zweifel bestünden.

Die auf Verletzung des § 128 SGG gestützte Rüge ist unzulässig, denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Die Beschwerde war daher insgesamt zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)